

Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung) vom 20.12.2023

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 467), und der §§ 1, 2, 4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow vom 20. Dezember 2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Kurabgabe wird im Gebiet der Gemeinde Zierow mit den Ortsteilen Zierow, Eggerstorf, Fliemstorf, Landstorf und Wisch erhoben.
- (2) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, einschließlich des Strandes und der Herstellung, Pflege und Instandhaltung der zu Erholungszwecken dienenden Infrastruktur sowie für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen und beworbenen und angebotenen Leistungen wird eine Kurabgabe erhoben.
- (3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die kommunalen Erholungseinrichtungen benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.
- (4) Für die Benutzung von Einrichtungen und den Besuch von Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein gesondertes Entgelt erhoben werden.

§ 2

Erhebungszeitraum/Kurabgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Die Kurabgabe wird ganzjährig erhoben.
- (2) Die Kurabgabe wird von allen natürlichen Personen erhoben, die sich in dem Gebiet der Gemeinde Zierow aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.
- (3) Als ortsfremd gilt auch, wer in der Gemeinde Zierow Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit ist, wenn und soweit er sie zu Erholungszwecken nutzt. Wohneinheit bzw. -gelegenheit (Quartier) im Sinne dieser Satzung sind Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Zimmer, Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten.
- (4) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet einen Arbeitsplatz besitzt, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß

§ 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

§ 3

Befreiungen/Ermäßigungen

- (1) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sind von der Kurabgabe befreit.
- (2) Kindern/Jugendlichen ab dem 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr wird die Kurabgabe um 50% ermäßigt.
- (3) Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung ab 50 % wird die Kurabgabe um 50% ermäßigt. Gleiches gilt für die Begleitperson eines Schwerbehinderten, der völlig auf ständige Begleitung angewiesen ist (Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis).

§ 4

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe ist eine Bringschuld. Sie entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Wohnungsgeber ist, wer Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt oder Personen beherbergt. Wohnungsgeber ist auch Grundstückseigentümer/-besitzer, der Plätze für die Aufstellung von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und sonstigen geeigneten Unterkünften zur Verfügung stellt. Er ist verpflichtet, die beherbergten Personen zu melden, die Kurabgabe einzuziehen und abzuführen. Er haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe und kann als Gesamtschuldner neben den eigentlichen Abgabepflichtigen in Anspruch genommen werden.
- (3) Jeder Wohnungsgeber von Unterkünften hat am elektronischen Meldescheinverfahren teilzunehmen. Er erhält von der Gemeinde Zierow Zugangsdaten für die Meldescheinsoftware und Druckvorlagen für Kurkarten. Das Passwort für die Anmeldung zur Meldescheinsoftware ist vom Wohnungsgeber bei der ersten Anmeldung zu ändern. Besteht der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung, ist die Gemeinde Zierow unverzüglich zu benachrichtigen. Mit den Zugangsdaten hat der Wohnungsgeber die Erfassung und Erstellung der Meldescheine/Kurkarten mit Hilfe eines eigenen Computers oder vergleichbaren Geräts und des eigenen Druckers durchzuführen. Der Wohnungsgeber erhält monatlich von der Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, eine Rechnung für die im Vormonat abgereisten Gäste. Jahreskurkarten werden im Monat der Ausstellung abgerechnet.
- (4) Für Inhaber einer eigenen Wohngelegenheit im Sinne des § 10 Abs. 1, deren Ehegatten/eingetragene Lebenspartner und im selben Haushalt lebende Kinder, entsteht die Kurabgabepflicht am 1. Januar eines jeden Jahres. Die Fälligkeit der Kurabgabe wird in diesen Fällen durch den Veranlagungsbescheid festgesetzt.
- (5) Kurabgabepflichtige, welche im Erhebungsgebiet keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste), haben ihre Kurabgabe unverzüglich bei Ankunft durch Lösen einer Tageskurkarte am Strandautomaten in der Strandstraße, 23968 Zierow, oder beim Touristischen Informations- und Gemeindezentrum, Im Dorfe 3, 23968 Zierow, zu entrichten.

§ 5 Kurkarten

- (1) Bei Zahlung der Kurabgabe wird durch den Wohnungsgeber eine auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte erstellt. Kurkarten haben nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Aufenthaltszeitraumes Gültigkeit. Sie sind nicht übertragbar und werden bei missbräuchlicher Nutzung eingezogen.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zur kostenfreien oder eintrittsermäßigten Benutzung von Einrichtungen, Angeboten und Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Satzung.
- (3) Abgabepflichtige, die von den Kontrolleurinnen oder Kontrolleuren der Gemeinde Zierow ohne gültige Tageskurkarte angetroffen werden, zahlen neben der nachzuentrichtenden Kurabgabe ein Nachlöseentgelt in Höhe von 2,00 €.
- (4) Der Wohnungsgeber einer Beherbergungsstätte ist verpflichtet, die Kurkartenvordrucke der Gemeinde Zierow zu verwenden. Als Zahlungsnachweis für die Entrichtung der Kurabgabe wird eine Kurkarte ausgegeben, die den Namen des Gastes (nur bei Übernachtungsgästen) und die zeitliche Gültigkeit der Kurkarte ausweist.

§ 6 Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Höhe der Kurabgabe pro Tag im Erhebungsgebiet beträgt 1,00 € pro Person; ermäßigt gemäß § 3 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 dieser Satzung 0,50 € pro Person.
- (2) In der Kurabgabe ist die Umsatzsteuer nach dem jeweils gültigen Umsatzsteuergesetz enthalten.

§ 7 Jahreskurabgabe

- (1) Kurabgabepflichtigen Personen, die nicht Eigentümer der Unterkunft sind oder sich zu Erholungszwecken im Gebiet der Gemeinde Zierow aufhalten, steht es frei, anstelle einer nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu entrichten.
- (2) Kurabgabepflichtige Personen, die Eigentümer einer geeigneten Unterkunft sind und sich vorübergehend in ihr aufhalten, haben die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe zu entrichten. Das gilt auch für deren Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner und im selben Haushalt lebenden Kinder. Soweit sie anderen Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren, sind sie Wohnungsgeber. § 9 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Die Jahreskurkarte beträgt:

pro voll zahlende Person	32,00 Euro und
pro ermäßigte Person	16,00 Euro.

Der Bemessung der Jahreskurkarte liegen 32 Aufenthaltstage zugrunde.

§ 8 Rückzahlungen von Kurabgabe

- (1) Bei vorzeitiger Rückreise (Krankheit, Unfall oder Sterbefall) wird die zu viel gezahlte Kurabgabe durch die Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, rückerstattet. Die Zahlung erfolgt nur an Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise des Kurgastes bescheinigt hat. Dieser Anspruch erlischt 14 Tage nach der Abreise.

- (2) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.

§ 9

Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber

- (1) Der Wohnungsgeber, der Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt ist verpflichtet,
- a) dieses schriftlich der Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, unter Angabe der Art der Unterkunft und die darin aufgestellten Betten mitzuteilen,
 - b) von allen aufgenommenen Personen gemäß § 2 am Tag der Ankunft die Kurabgabe einzuziehen und die Kurkarte unverzüglich auszuhändigen. Dabei sind die Bestimmungen des Landesmeldegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und die gemäß § 4 Abs. 3 vorgeschriebenen Meldescheine zu verwenden. Diese Pflichten obliegen auch ortsfremden Wohnungsgebern im Sinne von § 4 Abs. 2 dieser Satzung für die Personen, denen sie Unterkunft gewähren. Die Pflichten der Wohnungsgeber gelten gleichfalls für Inhaber bzw. Leiter von Hotels, Pensionen, Ferienheimen und ähnlichen Erholungseinrichtungen.
- (2) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, die Kurabgabensatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.
- (3) Jeder Wohnungsgeber, der seine nach dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, haftet für den entstandenen Schaden.
- (4) Der Wohnungsgeber darf sich für die Erfüllung seiner Pflichten auch der Hilfe eines Dritten bedienen. Die Haftung für bei Nichterfüllung entstandene Schäden liegt dennoch beim Wohnungsgeber.

§ 10

Schätzung von Abgabepflichtigen und Kontrollen

- (1) Wenn die Gemeinde Zierow die Abgabegrundlagen für einen Meldepflichtigen wegen Nichterfüllung der Meldepflicht nach § 9 Abs. 1 nicht ermitteln kann, hat sie zu schätzen und einen auf dieser Schätzung beruhenden Abgabebescheid zu erlassen.
- (2) Bei Wohnungsgebern, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen oder die offensichtlich unrichtige Angaben gemacht haben, kann die Gemeinde, vertreten durch das Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, die Angaben durch eine Prüfung der Unterkunftsmöglichkeiten erheben.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 seiner Kurabgabepflicht nicht nachkommt,
 2. entgegen § 9 Abs. 1 Buchst a) Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt und dieses der Gemeinde Zierow, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, unter Angabe der Art der Unterkunft nicht mitteilt,
 3. entgegen § 9 Abs. 1 Buchst. b) Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt und von allen aufgenommenen Personen nach § 2 am Tag der Ankunft die Kurabgabe nicht einzieht,
 4. entgegen § 9 Abs. 1 Buchst. b) den Gästen die Kurkarten nicht aushändigt,
 5. entgegen § 9 Abs. 1 Buchst b) nicht darauf hinwirkt, dass der Gast seine melderechtlichen Verpflichtungen nach den §§ 26 und 27 des Landesmeldegesetzes Mecklenburg-Vorpommern in seiner jeweils geltenden Fassung erfüllt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsvorsteher/die Amtsvorsteherin des Amtes Klützer Winkel.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Das Amt Klützer Winkel ist befugt, für die Gemeinde Zierow auf der Grundlage von Angaben der Abgabe-/Meldepflichtigen, eigene Ermittlungen und auf Basis von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen. Das Amt Klützer Winkel ist befugt, für die Gemeinde Zierow diese Daten zum Zwecke der Kurabgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabe-/Meldepflichtigen und zur Festsetzung der Abgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist das Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Zierow befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - Melderegisterauskünfte
 - Gästeverzeichnis der Vermieter
 - Beherbergungsnachweise nach dem Landesmeldegesetz
 - Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
 - Grundstückeigentümerverzeichnis
 - Zweitwohnungssteuerveranlagung
- (3) Darüber hinaus sind die Erhebungen und die Kontrolle der vollständigen Erhebung personenbezogener Daten sowie deren Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (4) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

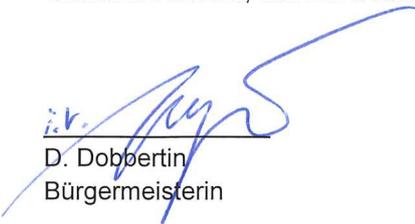
§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bis zum 31.12.2023 geltende Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung) außer Kraft.

Gemeinde Zierow, den 20. Dezember 2023


D. Dobbertin
Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.